

CQM 1 Struktur



CV-S1-01

Vorstand

Hinweisgeberschutzsystem Caritasverband Oberhausen e. V.

Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (EU-RL 2019/1937) zur Sicherstellung des Schutzes von Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Rechtsverstöße erlangen und diese melden.

Freigabe	Bearbeitung	Funktion	Version	Nächste Überprüfung am	Freigabedatum
Kreuzfelder	Keilwerth	Assistenz	V01	30.06.2026	01.07.2023
Vorstand					Seite 1 von 6

CQM 1_Struktur



CV-S1-01

Vorstand

Inhalt

1	Einleitung	. 3
2	Gesetzesgrundlage	
3	Wo melde ich einen Gesetzesverstoß?	
4	Interne Meldestelle des Caritasverbandes Oberhausen e. V.	۷.
5	Wie melde ich einen Gesetzesverstoß bei der internen Meldestelle?	۷.
6	Wie wird mein Hinweis von der internen Meldestelle bearbeitet?	. 5
7	Mögliche Folgemaßnahmen	. 6
8	Konsequenzen	. 6
9	Wie bin ich als hinweisgebende Person geschützt?	. 6
10	Falschmeldungen	. 6

Freigabe	Bearbeitung	Funktion	Version	Nächste Überprüfung am	Freigabedatum
Kreuzfelder	Keilwerth	Assistenz	V01	30.06.2026	01.07.2023
Vorstand					Seite 2 von 6

CQM 1_Struktur



CV-S1-01

Vorstand

1 Einleitung

Hinweisgeber sind eine Quelle, um Missverständnisse aufzudecken, Probleme zu erkennen und bestenfalls präventiv gegen Verstöße vorzugehen. Mit dem nachfolgenden Verfahren möchte der Caritasverband Oberhausen e. V. den Schutz von hinweisgebenden Personen sicherstellen und der gesetzlichen Pflicht zur Implementierung eines internen Meldekanals nachkommen. Das Verfahren dient der Verdeutlichung dazu, wann, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Maßnahmen hinweisgebende Personen bei der Meldung von Verstößen geschützt sind. Zudem beschreibt es die Meldemöglichkeiten sowie das weitere Verfahren bei Entgegennahme einer Meldung durch den internen Meldestellenbeauftragten.

2 Gesetzesgrundlage

Mit dem neuen Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen, dem Hinweisgeberschutzgesetz (Hin-SchG), soll deren bislang lückenhafter und unzureichender Schutz ausgebaut werden. Ziel des Gesetzes ist es, Hinweisgeber*innen vor Benachteiligungen im Zuge der Offenlegung von Missständen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, zu schützen und ihnen Rechtssicherheit zu geben. Zentrales Element ist das Verbot von Repressalien, d.h. von Nachteilen wie Kündigungen, Abmahnungen, aber auch Rufschädigung oder Mobbing.

Gemeldet werden können **begründete Verdachtsmomente** oder das **Wissen** über tatsächliche oder mögliche **Verstöße**, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße. Es geht um Verstöße (Handlungen oder Unterlassungen) sowie missbräuchliches Verhalten im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere um:

- 1. Verstöße gegen Strafvorschriften,
- 2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. z.B. bei Vorschriften zum/r
 - a. Arbeitsschutz
 - b. Gesundheitsschutz
 - c. Mindestlohn
 - d. Arbeitnehmerüberlassung
- sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) bis t) HinSchG aufgeführt sind (dazu zählen u.a. Verstöße gegen Verbraucherschutzregelungen wie z.B. das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) oder Verstöße gegen Regelungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes),

Freigabe	Bearbeitung	Funktion	Version	Nächste Überprüfung am	Freigabedatum
Kreuzfelder	Keilwerth	Assistenz	V01	30.06.2026	01.07.2023
Vorstand					Seite 3 von 6

CQM 1_Struktur



CV-S1-01

Vorstand

- 4. Verstöße gegen Vergabevorschriften i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4 HinSchG,
- Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften.

Die Unschuldsvermutung gilt selbstverständlich für die Betroffenen, bis der Verstoß bewiesen ist.

3 Wo melde ich einen Gesetzesverstoß?

Hinweisgebende haben die Wahl, sich an eine interne Meldestelle oder an eine <u>externe Meldestelle</u> (Bundesamt für Justiz) zu wenden. Sofern es möglich ist, intern wirksam gegen die gemeldeten Verstöße vorzugehen, empfiehlt sich die Wahl der internen Meldestelle. Dort werden die Hinweise von einem fachkundigen internen Meldestellenbeauftragten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bearbeitet bzw. an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet.

4 Interne Meldestelle des Caritasverbandes Oberhausen e. V.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie zur Vermeidung von Interessenskollisionen hat sich der Caritasverband Oberhausen e. V. dazu entschieden, die Caritas Dienstleistungsgenossenschaft (cdg) als interne Meldestelle mit der Entgegennahme dieser Hinweise zu beauftragen. Hinweise können auch anonym abgegeben werden. Somit sollen Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Außenstehende ermutigt werden, Fehlverhalten intern zu melden.

5 Wie melde ich einen Gesetzesverstoß bei der internen Meldestelle?

Die Abgabe einer (anonymen) Meldung und die ggf. folgende Kommunikation erfolgen über die Meldeplattform der cdg. Diese erreichen Sie unter:

www.caritas-oberhausen.de/hinweisgeber

Freigabe	Bearbeitung	Funktion	Version	Nächste Überprüfung am	Freigabedatum
			\		
Kreuzfelder	Keilwerth	Assistenz	V01	30.06.2026	01.07.2023
Vorstand					Seite 4 von 6

CQM 1_Struktur



CV-S1-01

Vorstand

Um einen Hinweis bearbeiten zu können, benötigt die interne Meldestelle möglichst konkrete Verdachtsmomente. Dabei kann man sich an folgenden W-Fragen orientieren:

- Wer?
- Was?
- Wann?
- Wie?
- Wo?

6 Wie wird mein Hinweis von der internen Meldestelle bearbeitet?

Nach dem Eingang eines Hinweises sieht der Ablauf der Meldungsbearbeitung unter Wahrung der Vertraulichkeit Ihrer Identität, falls dies von Ihnen gewünscht wurde, wie folgt aus:

- Bestätigung innerhalb von 7 Tagen, dass Ihre Meldung eingegangen ist
- Dokumentation
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß unter den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetz §2 fällt
- Kontaktaufnahme
- Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung
- gegebenenfalls Rückfragen bezüglich erforderlicher weiterer Informationen
- Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen
- spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung erhalten Sie Rückmeldung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen.

Sollten Sie eine Meldung abgeben, bitten wir Sie an dieser Stelle, regelmäßig den Stand auf der Meldeplattform zu verfolgen und bei Rückfragen zu antworten, denn nur so kann ein reibungsloses Verfahren sichergestellt werden.

Sollten Sie Fragen zur Abgabe von Hinweisen, der Nutzung der Plattform oder auch zur Vertraulichkeit haben, bzw. einen telefonischen Kontakt wünschen, können Sie sich gerne direkt an die cdg wenden

Herr Tobias Bartholomäus Telefon: 05251 889 - 0128

E-Mail: hinweisgeberschutz@caritas-cdg.de

Freigabe	Bearbeitung	Funktion	Version	Nächste Überprüfung am	Freigabedatum
Kreuzfelder	Keilwerth	Assistenz	V01	30.06.2026	01.07.2023
Vorstand					Seite 5 von 6



CQM 1_Struktur



CV-S1-01

Vorstand

7 Mögliche Folgemaßnahmen

Eine dazu ermächtigte Person wird bei einem begründeten Verdachtsfall unter anderen mit folgenden Maßnahmen aktiv:

- Durchsicht von Geschäftsunterlagen
- Mails
- · Befragung relevanter Mitarbeitender
- Abgabe an zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft etc.

8 Konsequenzen

- Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Fälle in diesem Kontext
- Fallentsprechende Sanktionen

Richtet sich ein Verdacht gegen einen Vorstand, informiert der/die Meldestellenbeauftragte das jeweilige Aufsichtsgremium (Caritasrat). Richtet sich der Verdacht gegen eine Person eines (Aufsichts-)Gremiums, dürfen vom Meldestellenbeauftragten/ der Meldestellenbeauftragten bzw. den meldestellenbeauftragten Personen nur die übrigen Personen des Gremiums vertraulich informiert werden.

9 Wie bin ich als hinweisgebende Person geschützt?

Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien d. h. Nachteile wie z. B. Kündigung, negative Zeugnisausstellung sind nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verboten. Diese dürfen ihnen weder angedroht werden, noch darf versucht werden diese Nachteile gegen sie zu verhängen.

10 Falschmeldungen

Personen, die eine Angelegenheit melden, von der sie wissen, dass sie unrichtig ist, wird der Schutz für hinweisgebende Personen nicht gewährt. Diese Personen müssen mit rechtlichen Maßnahmen rechnen.

Beschwerden fallen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz. Richten Sie ihr Feedback zur Qualität der Leistungen gerne an <u>feedback@caritas-oberhausen.de</u>.

Freigabe	Bearbeitung	Funktion	Version	Nächste Überprüfung am	Freigabedatum
Kreuzfelder	Keilwerth	Assistenz	V01	30.06.2026	01.07.2023
Vorstand				00100112020	Seite 6 von 6